



EU Data Act – Cloud Switching

Referenten



Christopher Bösch

Senior Associate

Deloitte Legal

Service Area Digital Law

E: cboesch@deloitte.de

P: +49 69 71918 8457



Martin Geber

Director

Deloitte Consulting

Cloud & Data Migration

E: mgeber@deloitte.de

P: +49 151 25020810

Agenda

1

Europäische Datenstrategie

Einordnung des Data Acts

2

Data Act Überblick

Überblick zum Status quo des Data Acts und dem Begleitmaterial

3

Data Act Deep Dive

Cloud Switching

4

Technische Aspekte und Wechselbereitschaft

Martin Geber

5

Q&A

Zeit für Fragen

1 Europäische Datenstrategie

Einordnung des Data Acts



EU-Datenstrategie und Data Act

Groß angelegte und ambitionierte Regulierung

EU-Digitalstrategie - Säule II -
Faire und wettbewerbsfähige
digitale Wirtschaft

Teil der Digitalstrategie ist die EU-
Datenstrategie

EU-Datenstrategie (COM(2020) 66 final, Februar 2020)

Ziele:

- „**Einheitlicher europäischer Datenraum**“ sowie „**echter Binnenmarkt**“ für sowohl personenbezogene als auch nicht-personenbezogene Daten, darunter auch sensible Geschäftsdaten“.
- **Wertschöpfung und Datennutzung verbessern**. Marktteilnehmer erhalten Zugang zu einer „nahezu unbegrenzten Menge hochwertiger industrieller Daten“. Datensilos aufbrechen.
- Geplant sind auch **Datenräume** (z.B. Mobilitätsdatenraum, Gesundheitsdatenraum).

Verordnung (EU) 2023/2854 – Data Act

- Unmittelbare Anwendbarkeit des Data Acts seit dem **12. September 2025**.
- Weitere Regelungen gestaffelt ab dem 12. September 2026 anwendbar.
- Soll den Zugang zu und die **Nutzung von Daten in der digitalen Wirtschaft** neu ordnen und **faire Wettbewerbsbedingungen** schaffen.

2 | **Data Act**

Überblick zum Status quo des Data Acts und dem Begleitmaterial



Data Act

Überblick über 11 Kapitel

Umfassende Änderungen
durch Omnibus zu erwarten

Data Sharing

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL II DATENWEITERGABE VON UNTERNEHMEN AN VERBRAUCHER UND ZWISCHEN UNTERNEHMEN

KAPITEL III PFLICHTEN DER DATENINHABER, DIE GEMÄSS DEM UNIONSRECHT VERPFLICHTET SIND, DATEN BEREITZUSTELLEN

KAPITEL IV MISSBRÄUCLICHE VERTRAGSKLAUSELN IN BEZUG AUF DEN DATENZUGANG UND DIE DATENNUTZUNG ZWISCHEN UNTERNEHMEN

KAPITEL V BEREITSTELLUNG VON DATEN FÜR ÖFFENTLICHE STELLEN (...) WEGEN AUSSER-GEWÖHNLICHER NOTWENDIGKEIT

Cloud Switching

KAPITEL VI WECHSEL ZWISCHEN DATENVERARBEITUNGSDIENSTEN

KAPITEL VII UNRECHTMÄSSIGER STAATLICHER ZUGANG ZU UND UNRECHTMÄSSIGE STAATLICHE ÜBERMITTLUNG VON NICHT-PERSONENBEZOGENEN DATEN IM INTERNATIONALEN UMFELD

KAPITEL VIII INTEROPERABILITÄT

KAPITEL IX ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG

KAPITEL X SCHUTZRECHT SUI GENERIS NACH DER RICHTLINIE 96/9/EG

KAPITEL XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Data Act

Stimmen aus dem Markt...

„Verordnung viel breiter, als es die öffentliche Wahrnehmung vermuten lässt“

„gesetzestechisch schwächste Gesetz der EU zum digitalen Recht“

“

Der Data Act **betrifft so gut wie jedes Unternehmen**, aber die meisten haben sich damit noch gar nicht ernsthaft befasst.

Dr. Ralf Wintergerst
Bitkom Präsident

”

Schluss mit Lock-in:
Cloud Switching wird einfacher

„Meilenstein“
„Paradigmenwechsel“
„Revolution“

„Die neue EU-Regel, die Geschäftsmodelle zerstört“

[Welt online](#), 3.11.2025

Data Act

Digital Omnibus Verordnung

Digital Omnibus (COM(2025) 837 final)



- Der Digital Omnibus ist einer von aktuell **zehn Omnibus-Paketen**.
- Der Vorschlag der Kommission vom 19. November 2025 beinhaltet **umfassende Änderungen des Data Acts** der DSGVO und anderer Rechtsakte und ist Teil einer Initiative zur **Vereinfachung** der Gesetzgebung (simplification programme).
- **Der Data Act soll das zentrale Gesetz der Digitalgesetzgebung für Daten** werden.
 - Integration in den Data Act: Data Governance Act, Open Data Directive, Free Flow of Non-Personal Data Regulation
- Derzeit befindet sich der **Digital Omnibus in Verhandlungen**. Letzter Stand ist, dass der Vorschlag am 21. November 2025 dem Rat vorgelegt wurde. Noch ist der Zeitplan der Verabschiedung unklar.



Quelle: (OpenAI / Dall-E)

Data Act

Zusatzmaterial: Standardvertragsklauseln und FAQs

„SCCs, MCTs, FAQs“

- Am 19.11.2025 wurde der Entwurf von **Standard Contractual Clauses** (SCCs) für Cloud-Computing-Verträge genehmigt.
- SCCs enthalten zusätzliche Appendices, wie bspw. ein Musterformular für die Kündigungsmitteilung oder die Mitteilung über einen alternativen Übergangszeitraum.
- Auch **Model Contractual Terms** (MCTs) sind in dem Dokument enthalten.
- Sowohl MCTs als auch SCCs richten sich hauptsächlich an B2B-Konstellationen.
- **FAQ** – aktuellste Version 1.4 vom 22.01.2026.
- Es finden Konsultationen und Präsentationen der EU-Kommission statt - auch zu anderen Themen des Data Acts (z.B. MCTs zu Data Sharing oder zur Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten nach Art. 9 des Data Acts).

UNVERBINDLICHE VERTRAGSKLAUSELN

ANNEX VI: STANDARD CONTRACTUAL CLAUSES
on Switching and Exit

52. Which services are excluded from the scope of Chapter VI?
Articles 23-32 and 34-35 of the Data Act apply to providers of data processing services. The definition of a data processing service is laid down in Article 2(8) and mirrors common definitions of cloud computing services. The concept is designed to cover the popular delivery models - Infrastructure as a Service (IaaS), Platform as a Service (PaaS) and Software as a Service (SaaS) - while also remaining open to technological innovation.

Appendix 3 – Switching notice

[Provider's name and address for communication]
[Date]

Switching notice

Name of Customer: [...]

Contract: *(name and details of Contract, e.g. name of contract, its number, date of execution, as required by the Contract)*

Switched services: *[All covered by the Contract] or [provide explicit services or Digital Assets subject to switching if only part of the services are to be covered by switching]*

3 | Data Act

Cloud Switching



Data Act

Cloud Switching in Kapitel VI

Cloud Switching

KAPITEL I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
KAPITEL II	DATENWEITERGABE VON UNTERNEHMEN AN VERBRAUCHER UND ZWISCHEN UNTERNEHMEN
KAPITEL III	PFLICHTEN DER DATENINHABER, DIE GEMÄSS DEM UNIONSRECHT VERPFLICHTET SIND, DATEN BEREITZUSTELLEN
KAPITEL IV	MISSBRÄUCLICHE VERTRAGSKLAUSELN IN BEZUG AUF DEN DATENZUGANG UND DIE DATENNUTZUNG ZWISCHEN UNTERNEHMEN
KAPITEL V	BEREITSTELLUNG VON DATEN FÜR ÖFFENTLICHE STELLEN (...) WEGEN AUSSERGEWÖHNLICHER NOTWENDIGKEIT
KAPITEL VI	WECHSEL ZWISCHEN DATENVERARBEITUNGSDIENSTEN
KAPITEL VII	UNRECHTMÄSSIGER STAATLICHER ZUGANG ZU UND UNRECHTMÄSSIGE STAATLICHE ÜBERMITTLUNG VON NICHT-PERSONENBEZOGENEN DATEN IM INTERNATIONALEN UMFELD
KAPITEL VIII	INTEROPERABILITÄT
KAPITEL IX	ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG
KAPITEL X	SCHUTZRECHT SUI GENERIS NACH DER RICHTLINIE 96/9/EG
KAPITEL XI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Begriff des Cloud Switchings



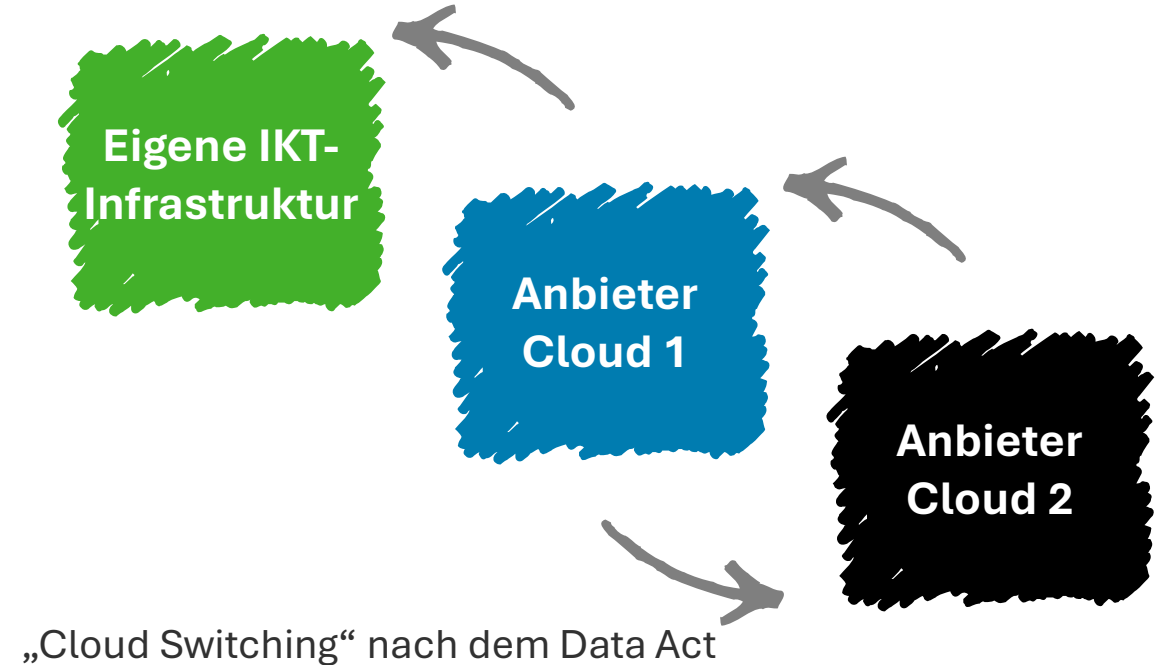
Cloud Switching bezeichnet den **Wechsel zwischen „Datenverarbeitungsdiensten“**. Erfasst ist

- der Wechsel zu einem Datenverarbeitungsdienst der gleichen Dienstart,
- der Wechsel zu einer On-Premises-Lösung und
- der Multi-Cloud-Einsatz.

Es sollen die **Hindernisse für einen wirksamen Wechsel** (kommerzielle, gewerbliche, technische, vertragliche, organisatorische) **beseitigt** werden.

Vermeidung eines Vendor Lock-In

Sehr weiter Anwendungsbereich durch den weiten Begriff des Datenverarbeitungsdienstes. **Dieser soll SaaS, PaaS und IaaS umfassen** (ErwG. 81 Data Act).



Data Act

Begriff des Datenverarbeitungsdienstes

1. Legaldefinition des Datenverarbeitungsdienstes gemäß Art. 2 Nr. 8 Data Act

„Eine digitale Dienstleistung, die einem Kunden bereitgestellt wird und einen **ortsunabhängigen** und **auf Abruf verfügbaren Netzzugang** zu einem **gemeinsam genutzten Pool konfigurierbarer, skalierbarer** und **elastischer** Rechenressourcen zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Art ermöglicht, die mit **minimalem Verwaltungsaufwand** oder **minimaler Interaktion** des Diensteanbieters rasch bereitgestellt und freigegeben werden können.“



Sehr **sperrige** und **umstrittene** Definition. Es besteht ein dringender Klärungsbedarf durch die EU-Kommission.

2. Bisher diskutierte Auslegungsmöglichkeiten

- **Technisch:** Maßgeblich ist allein die vom **Anbieter eingesetzte Technologie** bzw. Hardware. Somit genügt, dass der Dienst technisch auf **Cloud-Infrastruktur** betrieben wird, auch wenn der Kunde die Cloud-Funktionen nicht in Anspruch nehmen kann.
- **Vertraglich-funktional:** Die **Cloud-Funktionen** müssen dem Kunden **vertraglich** eingeräumt worden sein. Es ist aus **Kundensicht** zu bewerten, ob die Möglichkeit insbesondere zur Konfigurierbarkeit, Skalierbarkeit, Elastizität besteht.



Denkbar ist eine **hybride Lösung**, d.h. beide Elemente müssen **kumulativ** vorliegen.



Die Cloud Switching Vorschriften
gelten auch für KMU



1. Schritt: Liegt ein Datenverarbeitungsdienst vor?

*Entscheidend sind insbesondere **3 Kriterien**, die im Einzelfall zu ermitteln sind:*

1. Liegt eine **digitale Dienstleistung** vor?
2. Wird die digitale Dienstleistung **ortsunabhängig** erbracht und ermöglicht verschiedenen Nutzern den **Zugang auf einen gemeinsam genutzten Pool**?
3. Kann der Kunde Rechenressourcen **einfach, mit minimaler Interaktion selbst skalieren** und konfigurieren? („Self-Service“)

Dieser Fragenkatalog dient einer ersten Einschätzung und ersetzt nicht eine stets notwendige Prüfung des Einzelfallfalls.

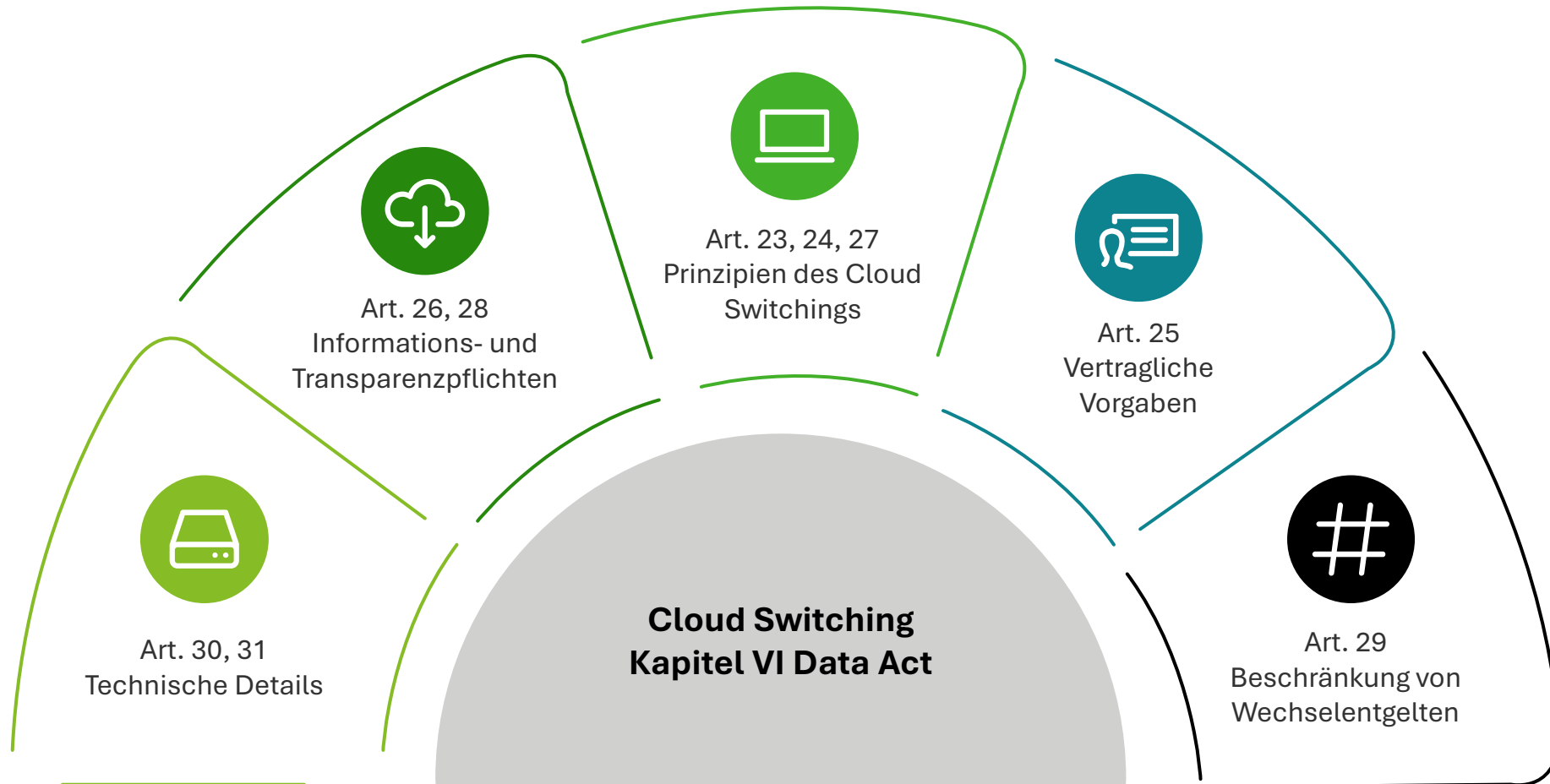


2. Schritt: Liegt eine Bereichsausnahme vor?

Eine Bereichsausnahme kann entweder die Anwendbarkeit der Cloud Switching Vorgaben ganz ausschließen oder zu einem eingeschränkten Pflichtenkatalog führen.

Data Act

Überblick Pflichtenkatalog für Datenverarbeitungsdienste



Data Act

Überblick Pflichtenkatalog für Datenverarbeitungsdienste

Prinzipien des Cloud Switchings

Art. 23 Beseitigung von Hindernissen für einen wirksamen Wechsel

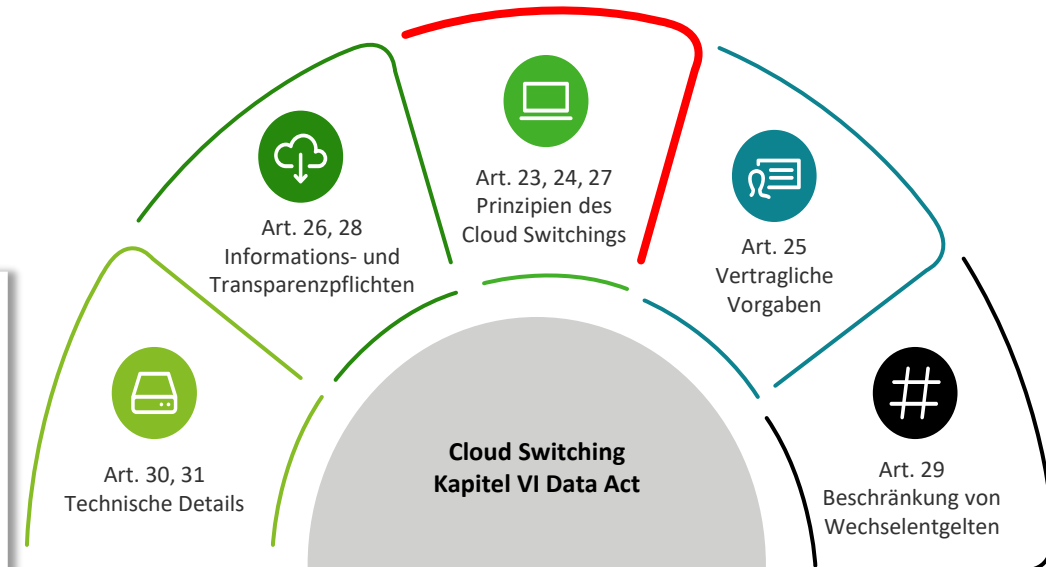
- Erleichterung des Cloud-Switchings, insbesondere durch ein **Verbot von** vorkommerziellen, gewerblichen, technischen, vertraglichen und organisatorischen **Hindernissen**
- **Verhinderung eines Vendor Lock-in**

Art. 24 Tragweite der technischen Verpflichtungen

- Zuständigkeitseinteilung nach Verantwortungssphären

Art. 27 Verpflichtung zum Handeln nach Treu und Glauben

- **Kooperationspflicht** aller Beteiligten (alter sowie neuer Anbieter, Kunde, Dritter)
- Neuer Anbieter kann verpflichtet sein, Migration aktiv zu unterstützen



Data Act

Überblick Pflichtenkatalog für Datenverarbeitungsdienste

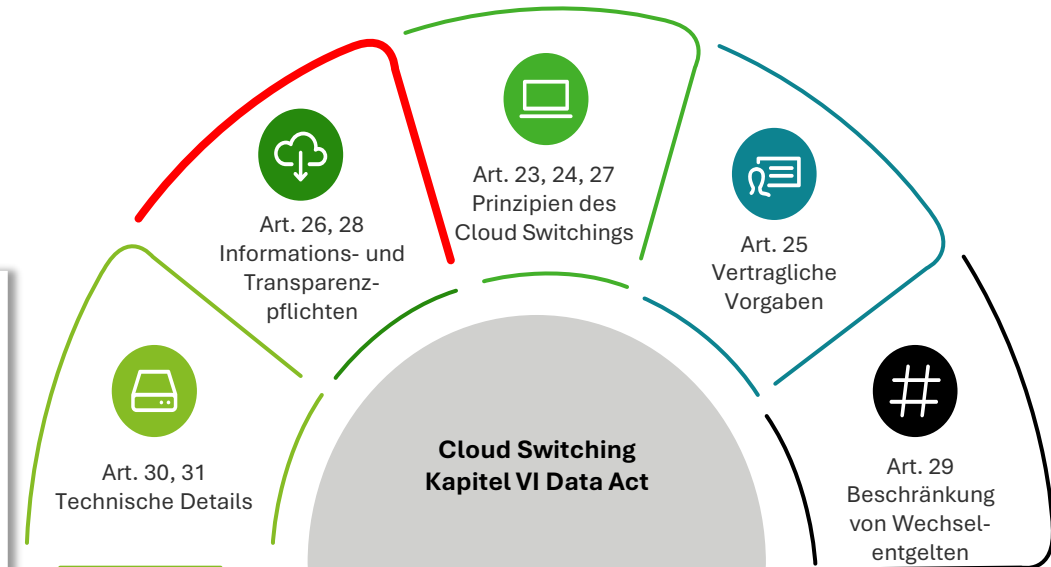
Informations- und Transparenzpflichten

Art. 26 Informationspflichten

- **Informationen** insbesondere über die verfügbaren Verfahren für den Wechsel sowie über technische Beschränkungen
- **Verweis auf ein aktuelles Online-Register** mit Einzelheiten zu allen Datenstrukturen und Datenformaten sowie zu den einschlägigen Normen und offenen Interoperabilitätsspezifikationen

Art. 28 Transparenzpflichten

- Transparenzpflichten gewisse Informationen über die **Website** verfügbar zu machen:
 - **Gerichtsbarkeit**, der die IKT-Infrastruktur unterliegt
 - allgemeine Beschreibung der Maßnahmen des Anbieters gegen einen **Drittstaatenzugriff** für in der Union gespeicherte nicht-personenbezogene Daten

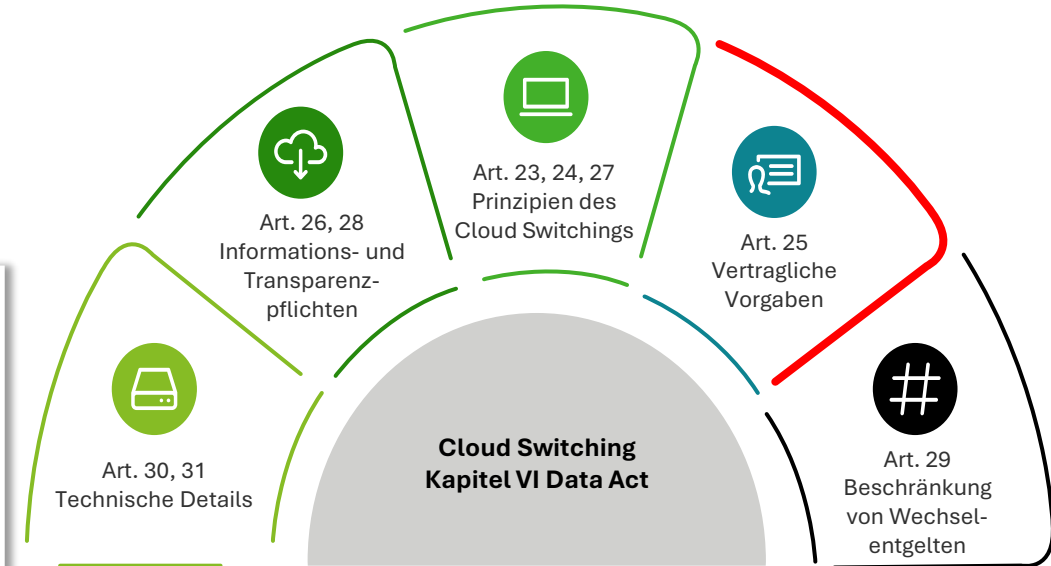


Data Act

Überblick Pflichtenkatalog für Datenverarbeitungsdienste

Art. 25 Vertragsklauseln für den Wechsel

- **Mindestinhalte** der Vertragsklauseln insbesondere:
 - Für den Kunden jederzeitige Möglichkeit zum Cloud Switching / Fristen für den Wechsel
 - Pflichten für den Anbieter angemessene Unterstützung gegenüber dem Kunden und von ihm autorisierten Dritten zu leisten
 - Sorgfaltspflichten für den Anbieter für eine Kontinuität des Geschäftsbetriebs
 - Hinweispflichten auf bekannte Risiken für die unterbrechungsfreie Erbringung der Funktionen oder Dienste
- **Kündigungsmöglichkeit:** Erforderlich ist eine Klausel, nach der der **Vertrag als beendet** gilt, entweder nach vollzogenem Wechsel oder nach Ablauf von zwei Monaten, sofern der Kunde seine exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte löschen möchte
- Erschöpfende **Auflistung der übertragbaren Datenkategorien** sowie der Daten, die nicht exportiert werden, wenn die Gefahr einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen des Anbieters besteht
- **Wechselentgelte:** Erforderlich ist eine Klausel, die eventuell erhobene Wechselentgelte oder Sanktionen nach Art. 29 Data Act angibt



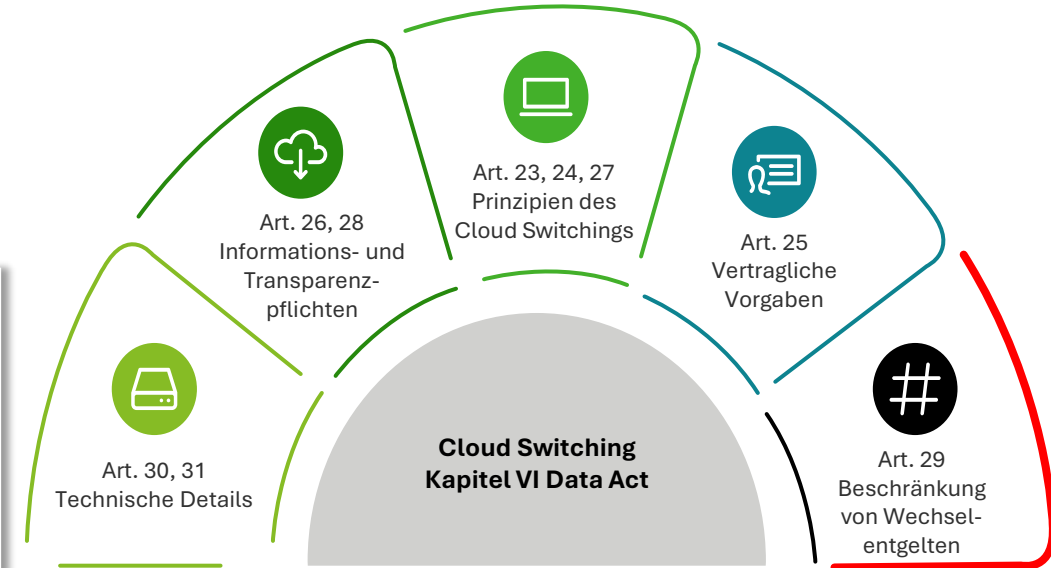
Umstrittene Anwendbarkeit auf Bestandsverträge. Dies führt zu massiven **Bilanzierungsproblemen.** Die Kommission hat diesen Punkt im Vorschlag zum Digitalen Omnibus **nicht** adressiert.

Data Act

Überblick Pflichtenkatalog für Datenverarbeitungsdienste

Art. 29 Beschränkung von Wechselentgelten

- **Heute bis 12.01.2027** nur **ermäßigte (kostendeckende) Wechselentgelte**. Das heißt diese dürfen die Kosten des Anbieters in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wechsel nicht übersteigen
- **Ab 12.01.2027 keine Wechselentgelte mehr**
- Erlaubt sind jedoch Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung (**early termination fees**)
- **(Vorvertragliche) Informationspflichten** über Standarddienstentgelte, mögliche Sanktionen, ermäßigte Wechselentgelte und erhöhte Kosten durch Wechselhindernisse



Data Act

Überblick Pflichtenkatalog für Datenverarbeitungsdienste

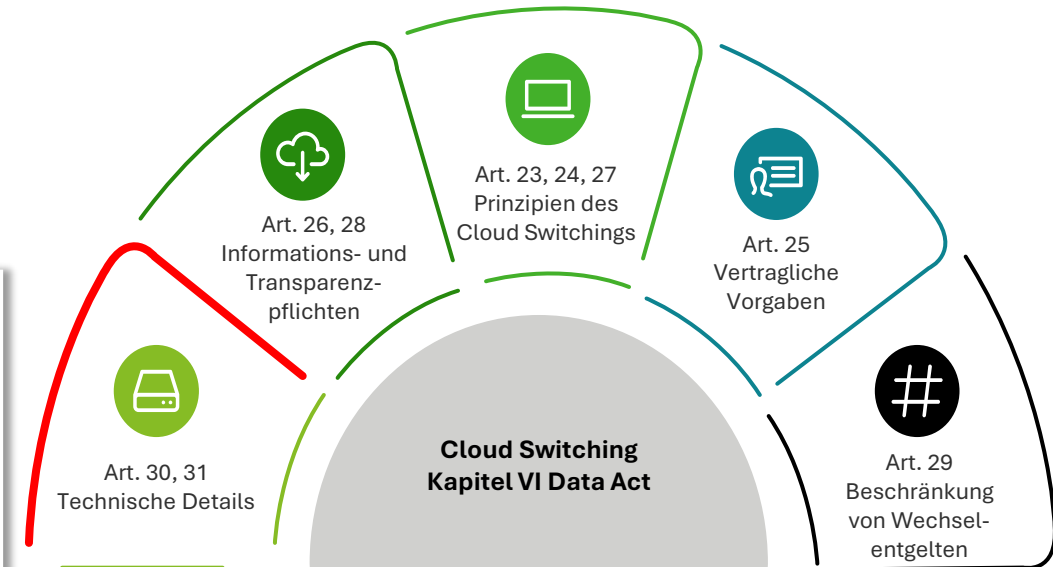
Technische Details

Art. 30 Technische Aspekte des Wechsels

- **Zweiteilung zwischen IaaS-Diensten und Nicht-IaaS Diensten**
- **Für IaaS:** Ermöglichung von **Funktionsäquivalenz** nach dem Wechsel, Art. 30 Abs. 1 Data Act
- Für Nicht-IaaS (z.B. SaaS, PaaS, etc.) gelten Vorgaben nach Art. 30 Abs. 2-4 Data Act, insbesondere:
 - **Unentgeltliche Bereitstellung von offenen Schnittstellen**
 - Nach den **SCCs** erfolgt der Wechsel über einen individuellen Switching Plan (Option A) oder über „self-service“ Tools (Option B)
 - **Anbieter müssen Kompatibilität mit gemeinsamen Spezifikationen** auf der Grundlage **offener Interoperabilitätspezifikationen** gewährleisten (Näheres zur Interoperabilität in Kapitel VIII Data Act)

Art. 31 Spezifische Regelung für bestimmte Datenverarbeitungsdienste

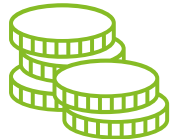
- **Ausnahmen** für kundenspezifische Speziallösungen („*custom built*“) sowie für Datenverarbeitungsdienste zu Test- und Bewertungszwecken



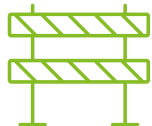
Individuelles Cloud Switching



- ⇒ Das Cloud Switching ist **vertraglich** zu regeln.
- ⇒ Der Kunde bekommt eine **flexible Kündigungsmöglichkeit** für die vom Cloud Switching erfassten Verträge.



- ⇒ **Wechselentgelte** werden **schrittweise abgeschafft**.
- ⇒ **Sanktionen** / early termination fees sind jedoch **möglich**.



- ⇒ Im Data Act gibt es eine Vielzahl **offener und ungeklärter Themen**, die offen für eine Auslegung sind.
- ⇒ Klarstellung notwendig insbesondere hinsichtlich der Definition von **Datenverarbeitungsdienst**.
- ⇒ Thema **Altverträge**. Die Kommission hat dieses und viele weitere Themen nicht klar adressiert im Omnibus!



4 | Technische Aspekte und Wechselbereitschaft

Praxiserfahrungen

Vorsorge für Sonderkündigungsrecht: Cloud Switching als dauerhafte Fähigkeit verstehen

Sonderkündigungsrechte wirken nur, wenn der IT-Betrieb technisch migrierbar ist: Cloud Switching ist kein Ereignis, sondern eine dauerhaft vorbereitete Fähigkeit, die entsteht entlang von: Technology, Processes, People

Kontinuierliche Cloud Switching Fähigkeit

Cloud Switching ist eine kontinuierlich vorbereitete Fähigkeit und kein einmaliger Vorgang bei Kündigung.

Technologische Unabhängigkeit

Systeme und Daten müssen so gestaltet sein, dass sie nicht an einen einzigen Cloud-Anbieter gebunden sind.

Organisatorische Flexibilität

Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse funktionieren unabhängig von spezifischen Plattformen.

Rechtliche Handlungsfreiheit

Frühzeitige Vorbereitung ermöglicht effektive Nutzung von Sonderkündigungsrechten ohne Betriebsunterbrechungen.



Technologie: Cloud-fähig, aber nicht cloud-gebunden

Nutzung offener, cloud-übergreifender Standards (z. B. CNCF-kompatible Technologien), Trennung von Anwendungslogik und cloud-spezifischen Diensten und die bewusste Steuerung und Begrenzung proprietärer Abhängigkeiten ermöglichen technisch einen Switch.

Portabilität durch offene Standards

Offene Cloud-Standards ermöglichen Anwendungsportabilität über verschiedene Anbieter hinweg ohne vollständigen Umbau.

Trennung von Logik und Infrastruktur

Anwendungslogik bleibt unabhängig von cloud-spezifischen Diensten durch klare Trennung von Infrastruktur und Funktion.

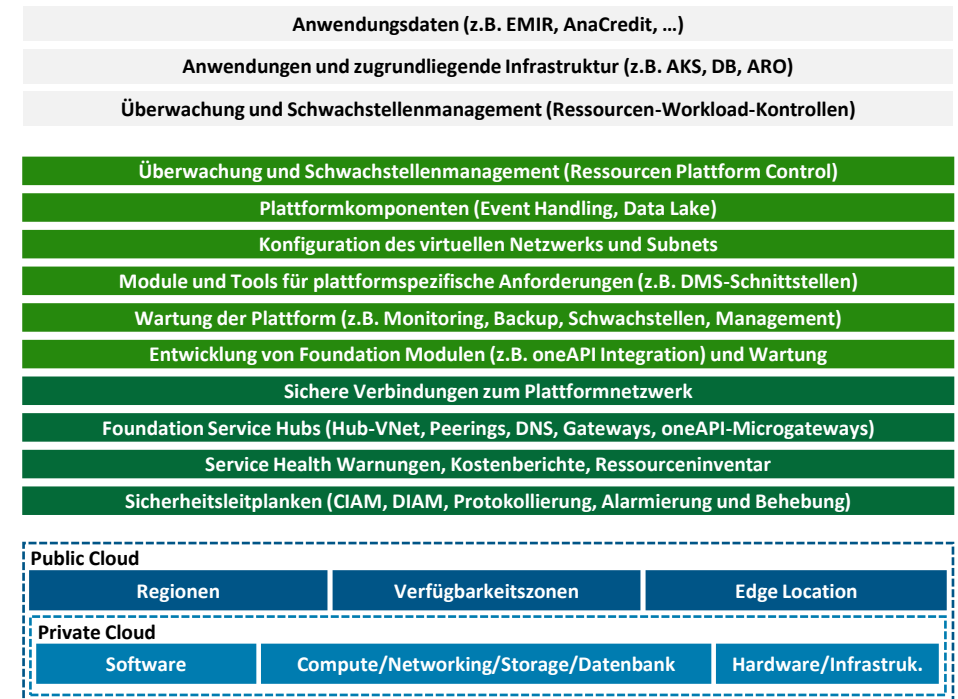
Kontrolle über proprietäre Abhängigkeiten

Bewusster Einsatz proprietärer Cloud-Dienste sichert Mehrwert ohne kritische Abhängigkeiten zu schaffen.

Rechtliche Anbieterunabhängigkeit

Die Architektur verhindert Unersetzbarkeit und schützt die Durchsetzbarkeit von Kündigungsrechten.

- Funktionsübergreifende Schicht
- Foundation-Schicht



Processes & People: Anbieterwechsel als beherrschbarer Betriebszustand

Cloud-agnostische Betriebs- und Steuerungsprozesse (FinOps, ITSM, Security), zentrale Compliance- und Governance-Vorgaben über alle Clouds hinweg, wenige tiefe Cloud-Spezialisten und die breite Nutzung *abstrahierter* Plattformen ermöglichen einen organisatorischen Exit.

Cloud-agnostische Prozesse

Prozesse müssen unabhängig vom Cloud-Anbieter funktionieren und einheitlich definiert sein, um Steuerbarkeit zu gewährleisten.

Spezialisierte Cloud-Rollen

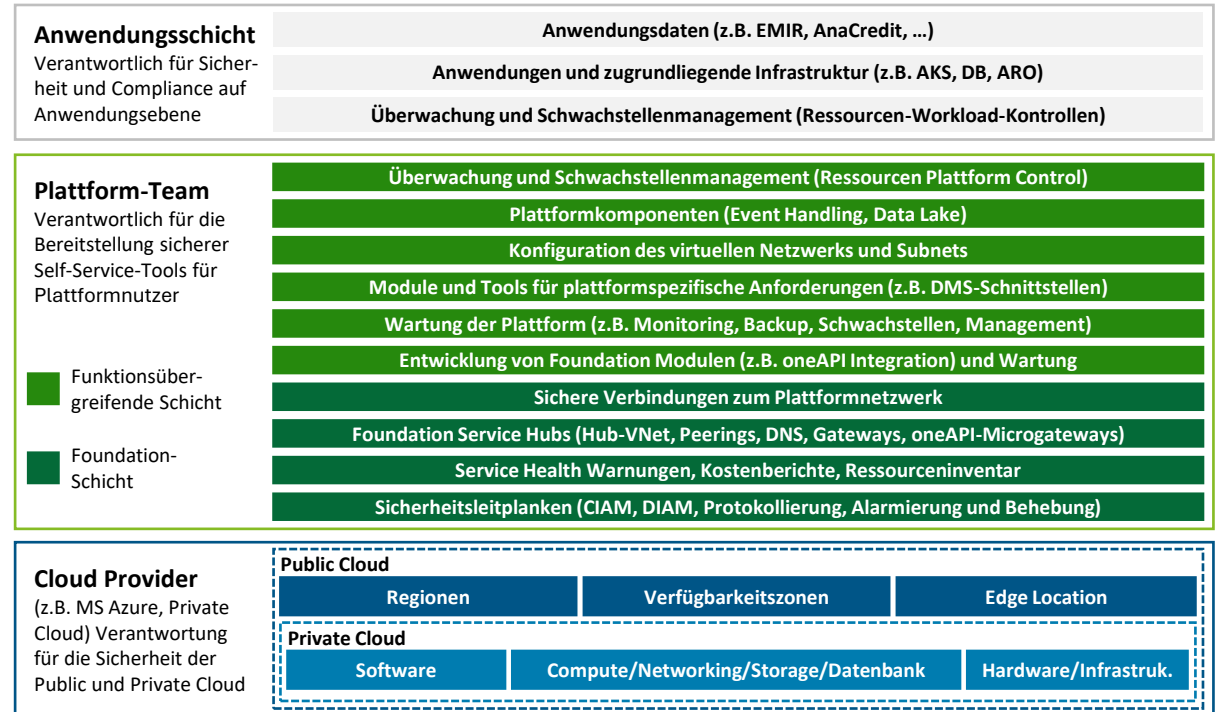
Tiefe Cloud-Expertise wird auf wenige spezialisierte Rollen konzentriert, um Effizienz und Stabilität zu fördern.

Abstrahierte Plattformen

Fach- und Betriebsteams arbeiten mit abstrahierten Plattformen, wodurch Umschulungsaufwand und Risiken reduziert werden.

Rechtliche und organisatorische Sicherheit

Anbieterwechsel gefährden weder Compliance noch Betriebsfähigkeit und bleiben rechtlich beherrschbar.



Ablauf Wechselprozess – Szenario A

Geringe technische Komplexität



Ablauf Wechselprozess – Szenario B

Hohe technische Komplexität



➤ **Ankündigungsfrist (max. 2 Monate)**

- Kunde informiert über Kündigung oder Wechsel
- SCC sehen für Kundeninformation ein Formular vor (“Switching Notice”)
- Bei technischer Undurchführbarkeit des Wechsels innerhalb von 30 Tagen: Meldung und Begründung innerhalb von **14 Tagen**

Beginn des Wechselprozesses mit „Switching Notice“ des Kunden

Anbieter trifft technische Vorbereitungen für den Wechsel

Ablauf des technischen Wechselprozesses

Technischer Wechsel abgeschlossen

➤ **Abrufzeitraum (mind. 30 Tage)**

- Daten noch mind. **30 Tage** abrufbar
- Anschließend **Löschung**, sofern keine Aufbewahrungspflicht



➤ **Beginn des alternativen Übergangszeitraums (max. 7 Monate)**

- Verlängerter Übergangszeitraum von max. 7 Monate, wenn Anbieter technische Undurchführbarkeit begründen kann
 - Während des Übergangszeitraums findet der technische Wechselprozess statt
 - Kundenseitige Verlängerung nach eigenem Bedarf ohne technische Begründung möglich (einmalig)
- ### ➤ **Leistung während des Übergangszeitraums**
- Datenmigration, Schnittstellenbereitstellung und Inbetriebnahme durch neuen Anbieter
 - Bestehender Dienst durch Alt-Anbieter bleibt verfügbar



Ende des Wechselprozesses und automatische Beendigung des Vertrages

- Mitteilung durch Anbieter, dass Wechsel durchgeführt wurde
- Bestätigung des Kunden über erfolgreichen Wechsel





Derzeitige Ausnahmen nach Art. 31 Data Act

- 1. Test- Beta-Version:** Nicht produktionsbereit und nur für einen begrenzten Zeitraum bereitgestellt. Art. 31 Abs. 2 Data Act. ⇒ In diesem Fall ist Kapitel VI gänzlich ausgeschlossen.
- 2. Custom built:** Kundenspezifische Datenverarbeitungsdienste. Art. 31 Abs. 1 Data Act. „Datenverarbeitungsdienste, bei denen die **meisten zentralen Funktionen** (d.h. mehr als 50%) auf die spezifischen Bedürfnisse eines einzelnen Kunden **zugeschnitten** wurden, oder wenn **alle Komponenten** für die Zwecke eines einzelnen Kunden entwickelt wurden und wenn diese Datenverarbeitungsdienste **nicht im größeren kommerziellen Maßstab über den Dienstleistungskatalog der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten** werden.“ ⇒ Eingeschränkter Pflichtenkatalog. Artikel 23 Buchstabe d, Artikel 29 und Artikel 30 Absätze 1 und 3 gelten nicht. **Das heißt:**
 - Gewisse Anforderungen an Funktionsäquivalenz (für IaaS) und Interoperabilität gelten nicht.
 - Außerdem besteht die Möglichkeit Wechselentgelte zu erheben. Das Bilanzierungsproblem bleibt bestehen.



Geplant durch Digital Omnibus (aktueller Stand)

Erweiterte Erleichterungen für ALTVERTRÄGE (vor oder am 12.9.2025 abgeschlossen)

1. Altverträge „Custom made“: Individualisierte Anpassung eines existierenden Dienstes. Die Ausnahme gilt nur für „**Nicht-iaaS**-Dienstes“, zB. SaaS, PaaS.

Altverträge „bei denen die **meisten Merkmale und Funktionen** an die spezifischen Bedürfnisse des Kunden **angepasst** wurden“.

2. Altverträge von KMUs* und kleinen Midcap**-Unternehmen

*Verweis auf 2003/361/EG: weniger als 250 Personen und max. 50 Mio. € Jahresumsatz oder 43 Mio. € Jahresbilanzsumme

Neuer Begriff durch Omnibus mit Verweis auf 2025/3500/EC: **weniger als 750 Personen beschäftigen und die einen Jahresumsatz von höchstens 150 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 129 Mio. EUR beläuft.“

Für beide neuen Fallgruppen ist geplant:

- ⇒ Die Altverträge müssen nicht neu verhandelt werden. Die Cloud Switching Vorgaben gelten nicht.
- ⇒ Jede vertragliche Bestimmung in diesem Vertrag, die im Widerspruch zu Artikel 29 Absätze 1, 2 oder 3 steht, ist jedoch als nichtig anzusehen.

Key Takeaways

Was ist beim Cloud Switching zu beachten?

Als Kunde:

- Sichtung **bestehender Verträge** und Prüfung, ob eine vorzeitige Kündigung oder ein Wechsel Vorteile bietet.
- **Einsparpotentiale** prüfen: Kunden von Datenverarbeitungsdiensten mit verspäteter oder unzureichender Umsetzung des Data Acts können dies zum eigenen Vorteil nutzen.
- Technische Wechselbereitschaft („**Readiness to Switch**“)

Als Anbieter:

- Prüfung von Anpassungsbedarf für **Bestands- und Neuverträge**.
- Prüfung von Anpassungsbedarf des **Geschäfts- und Preismodells** sowie Abstimmung eines Vorgehens bzgl. vorzeitig gekündigter Verträge.
- **Informationspflichten** in Vertragsunterlagen und auf der Website erfüllen.
- **Operative und technische Anpassungen**, um Cloud Switching zu ermöglichen.

5 | Q&A

Fragen?





Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Q&A

Lassen Sie uns die Themen Data Act und Cloud Switching gemeinsam vorantreiben!

Weitere Fragen oder Anregungen? Sprechen Sie uns gerne an!



Christopher Bösch

Senior Associate

Deloitte Legal | Service Area Digital Law

E: cboesch@deloitte.de

P: +49 69 71918 8457



Martin Geber

Director

Deloitte Consulting | Cloud & Data Migration

E: mgeber@deloitte.de

P: +49 151 25020810



**Weitere Infos zum
Thema EU Data Act**



Deloitte Legal

Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine über 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die über 470.000 Mitarbeitenden von Deloitte zusammenarbeiten, um das Leitbild „making an impact that matters“ täglich zu leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.